

bezüglich Haushalt und Hygiene rigider waren als in Zürich. In Winterthur bemängelte die Vormundschaftsbehörde die Haushaltsführung in 13,6 Prozent, in Zürich nur in 6,6 Prozent aller Fälle.<sup>68</sup>

### **Pathologisierung der Armut**

Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich brachte die drei Kinder von Yannik\* und Orlanda Dosbach\* im Evangelischen Erziehungsheim Friedeck in Bubikon unter. Sie bezog sich auf Aussagen von Nachbarn, in denen zum Ausdruck kam, wie sehr das sozial aufsteigende Umfeld der betroffenen Familien Abweichungen vom bürgerlichen Familienmodell missbilligte: «Yannik Dosbach reüssierte als selbständiger Malermeister nicht und wurde ständig betrieben. Die Ordnung liess stark zu wünschen übrig. Beide Elternteile gingen abends sehr oft aus. Der Ehefrau wurde vorgeworfen, dass sie Vergnügungsetablissements der Altstadt aufsuche, öfters nicht richtig kuche und auch sonst nicht richtig haushalte [...].» Zur Wohnsituation hielt der Aufsichtsbericht vom 31. Dezember 1953 fest, dass die Familie die Wohnung wegen Mietzinsrückständen verlassen und zeitweise in einer Pension in einem Zimmer leben musste, «dann einige Zeit auf der Allmend in einem Zelt hauste». Nachdem die Eltern dann doch eine günstige Wohnung gefunden hatten, wurde ihnen diese wiederum gekündigt, worauf sie gezwungen waren, die Kinder in einem Heim unterzubringen und selbst in einem Hotel zu leben.<sup>69</sup> In einem Bericht des Erkundigungsdienstes der Stadt Zürich von 1954, der sich auf die Wohnverhältnisse im Vorjahr bezog, hieß es: «Auf Anfang Juni 1953 hatte Dosbach mit seiner 5-köpfigen Familie [...] ein Zimmer mit nur zwei Betten gemietet, sodass das ältere Mädchen auf einer mit Leder überzogenen Bank schlafen musste.»<sup>70</sup> Für diese beschwerlichen Verhältnisse machte die Vormundschaftsbehörde nicht etwa die Arbeits- oder Wohnungsmarktsituation verantwortlich, sondern die Eltern. Der Mutter «müsste mangelnder Ordnungssinn, Misswirtschaft und Trägheit zum Vorwurf gemacht werden». Der Vater «wurde als wenig arbeitsfreudiger, gleichgültiger und lieberlicher Mann geschildert».<sup>71</sup> Bei dieser Argumentation klingt etwas an, was

68 Die Fallzahl war in Winterthur sehr gering, daher ist dieses Ergebnis nur als Tendenz zu verstehen. In Zürich fanden sich in 89 von insgesamt 176 Fällen Begründungen, davon betrafen elf Haushalt und Hygiene. Gesamtzahl aller Begründungen: 167. In Winterthur fanden sich in neun von insgesamt 35 Fällen Begründungen. Ein Drittel betraf Haushalt und Hygiene. Gesamtzahl der Begründungen: 22.

69 StArZh, V.K.a.4:702, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 14. 5. 1954, Nr. 1565, S. 144 ff.

70 Ebd. Vgl. dazu auch Dok. 6, Wohlfahrtsamt Zürich, Erkundigungsdienst, 14. 4. 1954, StArZh, V.J.c.212, Aufsicht Dosbach-Kinder, Abgangs-Nr. 23655.

71 StArZh, V.K.a.4:702, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 14. 5. 1954, Nr. 1565, S. 144 ff.

als Pathologisierung der Armut bezeichnet werden kann.<sup>72</sup> Nicht die sozialen Umstände, sondern das soziale Milieu und die Persönlichkeit der Betroffenen wurden für die Armut verantwortlich gemacht.

Die gleiche Sichtweise brachte der zuständige sozialdemokratische Stadtrat August Ziegler, Vorsteher des Wohlfahrtsamts der Stadt Zürich, in seinem Referat an der Jahrestagung der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz im Mai 1964 zum Ausdruck. Dank dem Ausbau der Sozialversicherungen und guter Konjunkturlage sei die Anzahl der Fürsorgefälle zurückgegangen, «[g]eblieben sind jedoch die Arbeitsscheuen, Trunksüchtigen, Liederlichen, Verwahrlosten und geistig Gebrechlichen mit den weitern Abwegigen, die alle einer besonders intensiven Betreuung bedürfen und die heute einen viel grösseren Prozentsatz des gesamten Bestandes an Unterstützungsfällen als früher ausmachen.»<sup>73</sup> Ziegler plädierte dafür, in solchen Fällen Psychologen beizuziehen, denn «[e]s gibt Menschen, die von der Norm so stark abweichen, dass der Laie sich nicht mehr in ihre Haltung und ihre Reaktions- und Verhaltensweise einzufühlen vermag».«<sup>74</sup> Mit Germann lässt sich argumentieren, dass Ziegler hier auf psychologisches Wissen zurückgriff, um einem Verhalten beizukommen, das er als normabweichend erachtete.<sup>75</sup> Betroffene Personen sollten aus seiner Sicht in ihrer «ganze[n] Persönlichkeit» und nicht nur in ihrer materiellen Situation erfasst werden.<sup>76</sup>

Die Beschreibung sozialer Umstände, die wiederum auf die Persönlichkeit der Betroffenen zurückgeführt wurden, spielte im Falle der Familie Huggler\* eine wichtige Rolle. Die Hugglers bewohnten mit fünf Kindern eine Notwohnung. Die Vormundschaftsbehörde hielt zwar fest, dass «[d]ie Miete einer geeigneten und nicht zu teuren Wohnung [...] heute vielfach fast ein Ding der Unmöglichkeit» sei, die Eltern seien aber «am gegenwärtigen Zustand weitgehend selber Schuld [...]. Obwohl die Miete für die Notwohnung bescheiden ist, so ist sie um 2 Monate rückständig.»<sup>77</sup> Auch wenn der Vater «solid» und «als tüchtiger Arbeiter geschätzt» werde, sei festzuhalten, «dass er die Haushalts- und Wirtschaftsführung allzusehr der Frau überliess, die ihre Obliegenheiten schlecht besorgte».«<sup>78</sup> Mit diesen Rechtfertigungen errichtete die Vormundschaftsbehörde eine Fürsorgeaufsicht über die Kinder.

<sup>72</sup> Vgl. dazu Matter, *Der Armut auf den Leib rücken*, 2011, S. 166–168.

<sup>73</sup> Ziegler, *Aufgabe und Haltung des Sozialfürsorgers*, 1964, S. 147 f.

<sup>74</sup> Ebd., S. 151.

<sup>75</sup> Germann 2004, zitiert in: Matter, *Der Armut auf den Leib rücken*, 2011, S. 166.

<sup>76</sup> Ziegler, *Aufgabe und Haltung des Sozialfürsorgers*, 1964, S. 151.

<sup>77</sup> StArZh, V.K.a.4:708, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 26. 11. 1954, Nr. 4015, S. 463 ff.

<sup>78</sup> Ebd.

## Saubere Wohnungen dank guter Haushaltsführung

Wie bereits erwähnt, war es für die 1950er- und 1960er-Jahre typisch, die Verantwortung für die Haushaltsführung der Mutter zuzuweisen und sie entsprechend zu rügen, wenn sie ihren Pflichten aus Sicht der Behörden nicht nachkam. In den Protokollen der Vormundschaftsbehörde finden sich zahlreiche Hinweise, dass die Mutter «im Haushalt ganz untüchtig» sei, den «Haushalt weitgehend verwahrlosen» würde oder «absolut keine Hausfrau» sei. Insbesondere in Winterthur waren die Ansprüche an Mütter als Hausfrauen noch höher als in Zürich.<sup>79</sup> Dass dabei die Persönlichkeitsmerkmale der Mutter im Vordergrund standen, zeigt sich in der Haushaltsratgeberliteratur zwischen 1945 und 1970: «Die Persönlichkeit der Hausfrau ist direkt mit dem Zustand der Wohnung verbunden.»<sup>80</sup> Schuldzuweisungen an die Adresse der Mutter finden sich auch in den Fallakten. Die Amtsvormundschaft missbilligte im Falle von Ella Degen\* ihre Haushaltsführung, neben zahlreichen weiteren Kritikpunkten, die von mutmasslicher Prostitution über Gewalt in der Erziehung bis zum ehelichen Zerwürfnis reichten.<sup>81</sup> Ella Degen kochte nur selten für ihre Familie. Zudem sei «die Wohnung [...] gewöhnlich in einem grauenhaften Zustand, da einfach nicht geputzt werde», und auch die Hygiene der Kinder lasse zu wünschen übrig.<sup>82</sup> Ella Degen hingegen verwies bei der Befragung durch die Amtsvormundschaft auf die grosse Arbeit, die bei vier Kindern anfalle. Es sei ihr zum Beispiel nicht möglich, «mehr als ein sauberes Hemd pro Woche abzugeben».<sup>83</sup>

In der Fallakte zur Familie Jäger\* stellten vernachlässigte Haushaltspflichten der Mutter gar das Hauptargument für den Entzug der elterlichen Gewalt dar. Während die Mutter als «völlig unfähige Hausfrau» bezeichnet wurde, die «nicht in der Lage sei, ihre Kinder zweckmäßig zu ernähren, sie sauber zu halten, sie zu vernünftigen Spielen anzuhalten und damit zu erziehen», rügte die Vormundschaftsbehörde beim Vater seine fehlende Autorität. Er gehe zwar seiner «täglichen Arbeit» nach, sei jedoch «völlig unfähig [...] auf seine Frau einzuwirken, sie zur besseren Ordnung und Reinlichkeit anzuhalten oder ihr auch bei der Verrichtung der Hausgeschäfte und vor allem bei der Pflege und Erziehung der Kinder behilflich zu sein». Die geschlechtsspezifische Rollenzuweisung zeigt sich in diesem Zitat deutlich, weist aber auch Nuancen auf. Als

<sup>79</sup> Vgl. dazu STAW, NB 96, Waisenamt Protokoll, 5. 5. 1954, S. 509 ff.; NB 97, Waisenamt Protokoll, 7. 7. 1954, S. 882 ff.; NB 145, Waisenamt Protokoll, 14. 1. 1964, S. 79 ff.

<sup>80</sup> Mühlstein, Hausfrau, Mutter, Gattin, 2009, S. 51.

<sup>81</sup> Vgl. dazu auch Kapitel 3.1.

<sup>82</sup> Amtsvormundschaft Winterthur an die Armenpflege Winterthur, Betrifft: Verhältnisse in der Familie Degen, 11. 5. 1954, STAW, Aufsicht Degen-Kinder, Etat-Nr. 4207.

<sup>83</sup> Einvernahmeprotokoll vom 28. 6. 1954, STAW, Aufsicht Degen-Kinder, Etat-Nr. 4207.

<sup>84</sup> Antrag an den Bezirksrat Pfäffikon auf Entzug der elterlichen Gewalt, 3. 8. 1962, StAZH, Jugendsekretariat Pfäffikon ZH, 3.03, Aufsicht Jäger-Kinder.

Familienoberhaupt war der Vater neben der Einkommenssicherung auch dafür verantwortlich, die Ehefrau zu Ordentlichkeit und Sauberkeit anzuhalten. Bemerkenswert ist allerdings auch, dass er sie im Haushalt und bei der Erziehung unterstützen sollte.

## 2.3 «Mangelhafte Erziehung» und «Schwererziehbarkeit»

In den Entscheiden und Anträgen der Vormundschaftsbehörden Winterthur und Zürich wird bei Familien mit jüngeren Kindern die «Vernachlässigung» der Erziehungspflichten durch die Eltern am häufigsten als Grund für eine Kinderschutzmassnahme genannt. Die «grobe Pflichtverletzung» der Eltern war auch ein zentraler Rechtsbegriff der ZGB-Kinderschutzartikel. Erziehung erscheint in den behördlichen Protokolleinträgen als dehnbarer, inhaltlich kaum weiter präzisierter Begriff. Oft wurde den Eltern vorgeworfen, sich «in keiner Weise um die Kinder zu kümmern».<sup>85</sup> Sie würden «ihren Pflichten nicht genügen, die Erziehung der beiden Mädchen vernachlässigen».<sup>86</sup> Jugendliche wiederum wurden, sofern sie sich aus behördlicher Sicht nicht an die elterlichen Regeln hielten, als «schwer erziehbar» bezeichnet. Häufig findet sich die behördliche Annahme von «erzieherischen Schwierigkeiten», denen die Eltern nicht mehr gewachsen seien,<sup>87</sup> oder gar der stigmatisierende Begriff der «Erziehungsverwahrlosung», der sich zumeist auf das Verhalten der Jugendlichen, aber auch auf die Eltern bezog.<sup>88</sup>

### Gratwanderung zwischen Vernachlässigung und Zuwendung

Während die Behörden in den 1950er-Jahren eher die körperliche und psychische Vernachlässigung der Kinder in den Vordergrund stellten, beanstanden sie ab den 1960er-Jahren, dass Kinder «verwöhnt» würden. In einer Zeit, als mehr

<sup>85</sup> Vgl. dazu etwa auch StArZh, V.K.a.4:698, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 15. 1. 1954, Nr. 124, S. 172 ff.; 15. 1. 1954, Nr. 128, S. 182 ff.; V.K.a.4:700, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 19. 3. 1954, Nr. 898, S. 257 ff.; V.K.a.4:706, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 10. 9. 1954, Nr. 3015, S. 130 ff.

<sup>86</sup> Vgl. dazu StArZh, V.K.a.4:698, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 8. 1. 1954, Nr. 38, S. 62 ff.; 8. 1. 1954, Nr. 40, S. 65 ff.

<sup>87</sup> Vgl. dazu etwa StArZh, V.K.a.4:702, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 28. 5. 1954, Nr. 1789, S. 437 ff.; V.K.a.4:703, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 17. 6. 1954, Nr. 2044, S. 276 ff.; V.K.a.4:704, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 16. 7. 1954, Nr. 2580, S. 506 ff., und 30. 7. 1954, Nr. 2580, S. 506 ff.; V.K.a.4:705, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 6. 8. 1954, Nr. 2644, S. 13 ff.; V.K.a.4:938, 10. 1. 1964, Nr. 124, S. 172 ff.; V.K.a.4:939, 14. 2. 1964, Nr. 612, S. 247 ff.

<sup>88</sup> Vgl. dazu etwa StArZh, V.K.a.4:701, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer I, 2. 4. 1954, Nr. 1139, S. 28 ff.; V.K.a.4:959, Vormundschaftsbehörde Zürich, Protokolle der Kammer II, 1. 10. 1984, Nr. 1786, S. 7 ff.; STAW, NB 96, Waisenamt Protokoll, 5. 5. 1954, S. 494 ff.; NB 147, 8. 9. 1964, S. 1344 ff.; NB 198, 5. 12. 1974, S. 2524 ff.